

Online-Workshop im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Geflüchtete Kinder und Jugendliche in der Unterbringung. Grundlagen, Sensibilisierung und Handlungsorientierung“

Kinderschutz und Kinderrechte

Henrike Krüsmann

henrike.kruesmann@gmx.de

Master Soziale Arbeit

Insoweit erfahrene Fachkraft Kinderschutz

UNICEF-zertifizierte Trainerin für Schulungen zur Umsetzung der „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“

Im Rahmen der:



Gefördert vom:



Kinderschutz und Kinderrechte

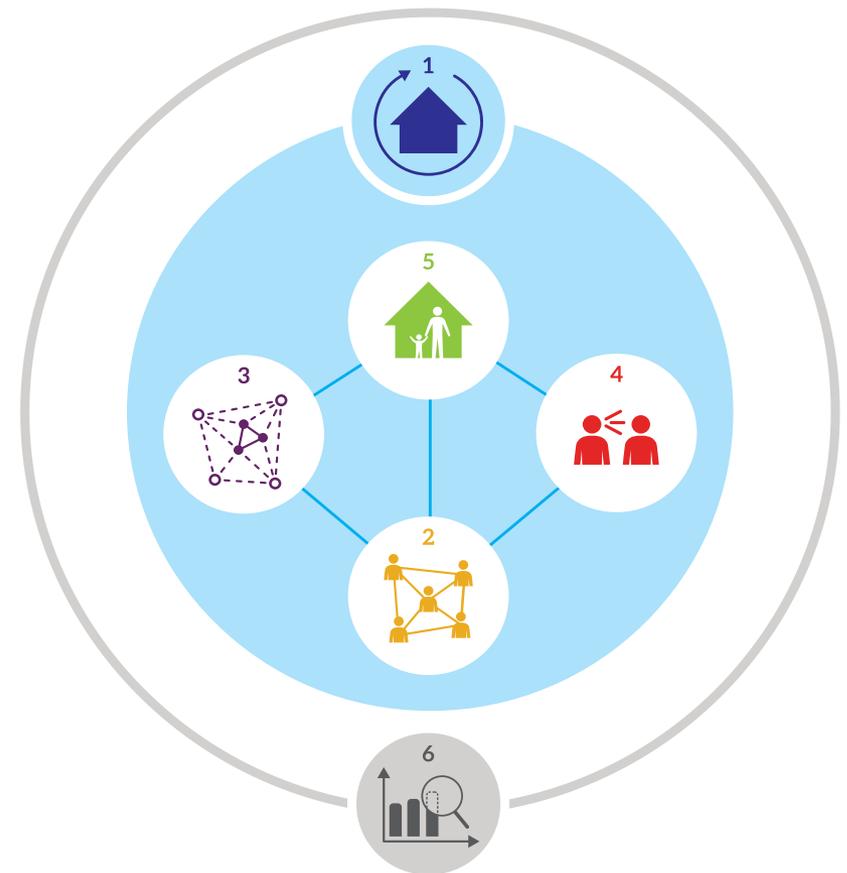
Soziometrische "Aufstellung"



Kamera abdecken oder anlassen



Mindeststandards für ein schützendes Umfeld



Grundlage

- Im Rahmen der Bundesinitiative *Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften* vom Bundesfamilienministerium und UNICEF, gemeinsam mit einem breiten Netzwerk von Partnern erarbeitet und erstmals im Juli 2016 veröffentlicht.
- Seitdem erfolgt eine regelmäßige Aktualisierung (4. Aufl., 2021).
- Die Mindeststandards sind Leitlinien für die Erstellung, Umsetzung und dem Monitoring von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten.

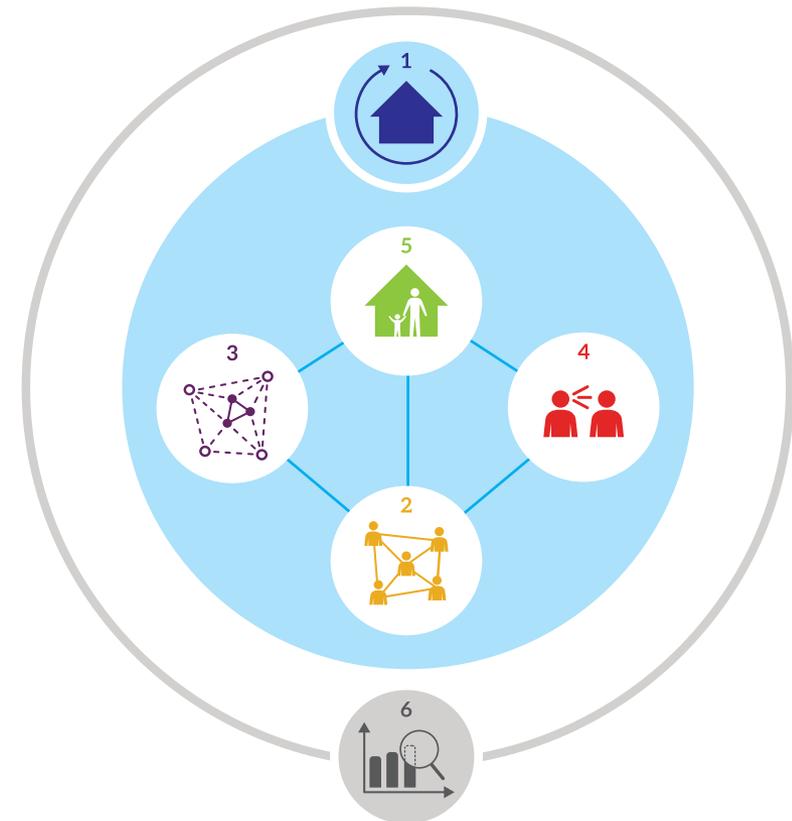
Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Verankerung des Schutzes von geflüchteten Menschen im internationalen und nationalen Recht:

- Bundeskinderschutzgesetz
- Sozialgesetzbuch VIII, Kinder – und Jugendhilfe
- UN-Kinderrechtskonvention
- Grundgesetz GG
- Bürgerliches Gesetzbuch BGB
- Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention)
- §§ 44 Abs. 2 a Asylgesetz
- Gewaltschutzgesetz
- Jugendschutzgesetz
- §§ 44 Abs. 2 a und 53 Abs. 3 Asylgesetz
- § 203 StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Europäische Menschenrechtskonvention
- EU-Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) für Schutzmaßnahmen für besonders schutzbedürftige Personengruppen
- UN-Frauenrechtskonvention CEDAW
- UN-Behindertenrechtskonvention
- Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU)

6 Mindeststandards für ein schützendes Umfeld

1. Unterkunftsspezifisches Schutzkonzept
2. Personal und Personalmanagement
3. Interne Strukturen und externe Kooperation
4. Prävention und Umgang mit Gewalt- und Gefährdungssituationen/
Risikomanagement
5. Menschenwürdige, schützende und fördernde Rahmenbedingungen
6. Monitoring und Evaluierung des Schutzkonzeptes



Kinderschutzkonzepte



- <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>
- Schutzkonzepte – Spot: <https://youtu.be/Jc9NvX1EIRA>

Beschwerde-
management

Verhaltens-
kodex

Partizipation
von Kindern
und Eltern

Handlungssi-
cherheit

Pädago-
gisches
Konzept

Leitbild

Personal-
verant-
wortung

Fachwissen
der
Mitarbeiter
*innen

Koo-
perationen

Kinderschutz und Kinderrechte



Berlin
Gesellschaft für Wirtschaft,
Technologie und Innovation

**MANCHMAL
SIEHT MAN ES
ERST AUF DEN
ZWEITEN BLICK.**

Jede vierte Frau in Deutschland wird Opfer häuslicher Gewalt. Schauen Sie nicht weg! Hilfe und Selbsthilfe:

WWW.HINTER-DEUTSCHEN-WÄNDEN.DE

BIG 030.611 03 00
HOTLINE

Kinderschutz und Kinderrechte

Was heißt Kindeswohl?

→ eine Arbeitsdefinition des Begriffs lautet:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches sich an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientiert und die für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt“

Kinder = Kinder und Jugendliche bis zum 18.Lebensjahr

Kinderschutz und Kinderrechte

- **Rechte von Kindern und Jugendlichen**
- **Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen**

Kinderschutz und Kinderrechte

Welche Kinderrechte kennen Sie?



- Beteiligungsrechte
- Förderungs- und Entwicklungsrechte
- Schutzrechte

Kinderschutz und Kinderrechte

Kinder haben Rechte



- 1 Gleichheit
- 2 Gesundheit
- 3 Bildung
- 4 Spiel und Freizeit
- 5 Freie Meinungsäußerung und Beteiligung
- 6 Gewaltfreie Erziehung
- 7 Schutz im Krieg und auf der Flucht
- 8 Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung
- 9 Elterliche Fürsorge
- 10 Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Kinderschutz und Kinderrechte

- **1989: UN –Kinderretekonvention Artikel 19: Schutz vor körperlicher und geistiger Gewaltanwendung und Misshandlung**
Kinder sind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen.
- **2000: Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung**
BGB §1631 Abs. 2: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
- **2005: Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz**
(SGB VIII § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung u.a.)
- **2021: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen**
- **2012: Bundeskinderschutzgesetz** (Gesetz zur Stärkung des aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen --> u.a. Einfügung §8b ins SGB VIII: (Fachliche Beratung) und § 4 KKG

Kinderschutz und Kinderrechte

Wachstumsbedürfnisse

Defizitbedürfnisse



Was heißt Kindeswohl?

→ eine Arbeitsdefinition des Begriffs lautet:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstige Handlungsalternative wählt.“

(Maywald, 2009)

Kinderschutz und Kinderrechte

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn:

„...eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

(BGH, 1956/2016)

Der Begriff ist anzuwenden, wenn konkrete, ein Kind schwerwiegend gefährdende Lebensumstände vorliegen, die es ohne eine deutlich positive Veränderung mit ziemlicher Sicherheit erheblich schädigen oder vorhersagbar schädigen werden.

Nach dem Grundgesetz (Art. 6 Abs. 2 GG) sind Eltern und Staat für den Kinderschutz verantwortlich.

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Kinderschutz und Kinderrechte

- **Welche Formen von Gewalt gegen Kinder kennen Sie?**
- Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Kinderschutz und Kinderrechte

Formen von Gewalt gegen Kinder als
gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls

- **Misshandlung** (physisch, psychisch)
- **Vernachlässigung** / Vernachlässigung der Fürsorge und Aufsichtspflicht
- **häusliche Gewalt** (Gewalt in Partnerschaften)
- **sexualisierte Gewalt** (mit und ohne Körperkontakt; Grenzverletzung, übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch)

Kinderschutz und Kinderrechte

Form Bitte differenzieren Sie nach dem Alter des Kindes/Jugendlichen!	Signale/ Anhaltspunkte beim Kind als Betroffenes Kind	Signale/ Anhaltspunkte bei den Eltern als Verursacher	Signale/ Anhaltspunkt Umfeld/ Institution als Verursacher
Misshandlung			
Vernachlässigung			
Häusliche Gewalt/ Partnerschaftsgewalt			
Sexualisierte Gewalt/ Missbrauch			

Kinderschutz und Kinderrechte

- **Warum Kinderschutz? Tötungsdelikte PKS 2020**

2019: mehr als 11 Mio. Kinder unter 14 Jahren in D

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/210624_PKS2020KindlicheGewaltopfer.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Jahr	Vollendete Tötungsdelikte Unter 14 J.	Davon unter 6 Jahre	Versuchte Tötungsdelikte Unter 14 J.	Davon unter 6 Jahre	Gesamt
2018	136		98		234
2019	112	93	87	51	199
2020	152	115	134	66	286

Kinderschutz und Kinderrechte

- **Warum Kinderschutz? PKS 2020**

- **Misshandlungen**, „Schwere Gewalt gegen ein Kind“, (über einen längeren Zeitraum, mehrfach und besonders quälend, Knochen gebrochen, Zähne herausgeschlagen, Organe verletzt, Haut verbrannt, verbrüht, verätzt oder durch Hunger oder auf andere Weise gequält)

	unter 14 J.	davon unter 6 J.:
• 2018:	4.180	1.735
• 2019:	4.100	1.737
• 2020:	4.542	1.937

Kinderschutz und Kinderrechte

Warum Kinderschutz? Statistisches Bundesamt 2019 Meldung Jugendamt

- **Vernachlässigung:** andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen.
- Bewusst oder unbewusst, aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens
- Mangelnde Befriedigung körperlicher Bedürfnisse, emotionaler Austausch, allgemeine Anregungen, Sprache, Gesundheitsfürsorge, Beaufsichtigung
- Die meisten der rund 55.500 Kinder mit einer Kindeswohlgefährdung wiesen Anzeichen von **Vernachlässigung auf (58 % 32.190).**

Kinderschutz und Kinderrechte

Warum Kinderschutz? Häusliche Gewalt

PKS 2021

2019: mehr als 11 Mio. Kinder unter 14 Jahren in D

Jahr	Häusliche Gewalt	Davon weibliche Opfer	Davon Tötungsdelikte	Davon vollendet
2018	140.755			
2019	141.717	81,3 %	394 (93 m/301 w)	140 (29m/ 111 w)
2020	148.031	80,5 %	460 (101 m/359 w)	132 (26 m/117 w)
2021	143.016	80,3 %	369 (68 m/ 301 w)	121 (12 m / 109 w)

Kinderschutz und Kinderrechte

Warum Kinderschutz? Sexualisierte Gewalt PKS 2020

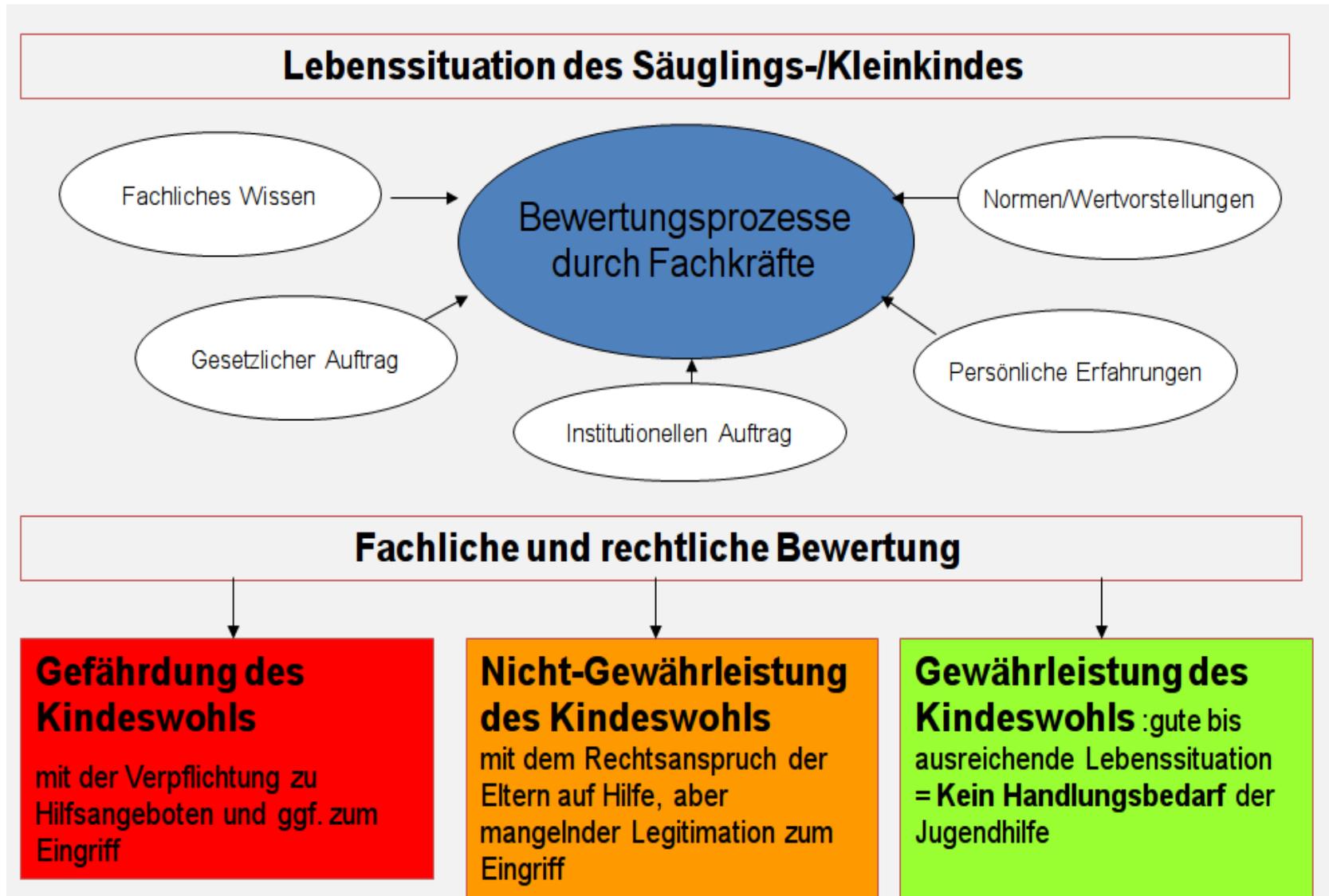
2019: mehr als 11 Mio. Kinder unter 14 Jahren in D

https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/210624_PKS2020KindlicheGewaltopfer.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Jahr	Sexualisierte Gewalt unter 14 J.	Davon unter 6 Jahre	Davon schwerste Form §177,178 StGB	Davon unter 6 Jahre	Herstellung, Besitz und Verbreitung von kinderpornografischem Material
2018	14.606	1.839	179	13	7.449
2019	15.936	1.958	218	21	12.262
2020	16.921	2.196	210	22	18.761

Kinderschutz und Kinderrechte

Prozess der Risikoanalyse (vgl. R. Schone, V. Förderer)



Kinderschutz und Kinderrechte

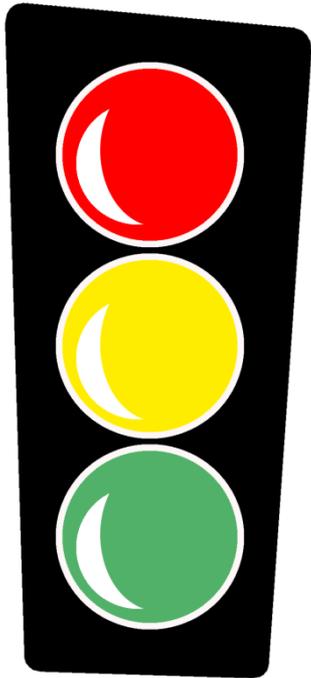
Aufgabe:

Bitte schätzen Sie ein:

Handelt es sich bei der Situation :

- um eine akute Gefährdung (rot),
- um Nichtgewährleistung bzw. Sie sind sich nicht sicher (gelb) oder
- kann eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden (grün)?

Wie ist Ihr weiteres Vorgehen?



Kinderschutz und Kinderrechte

- Frau M. (22 J.) wohnt mit ihrer Tochter (4 Jahre) seit 6 Monaten in der Unterkunft. Frau M. lässt ihre Tochter immer wieder für längere Zeit (bis zu 2 Stunden) bei abgeschlossener Tür im Zimmer um Erledigungen zu machen (z.B. Einkaufen, Behördengänge, Arztbesuche). Die Tochter guckt während dieser Zeit meistens Fernsehen. Frau M. stellt ihr Getränke und Kekse hin.

Kinderschutz und Kinderrechte

Mehrstufiges Verfahren im Kinderschutz

gemäß § 8a SGBVIII und § 4 KKG (BuKiSchuGe)

Meldebogen nutzen!



Kinderschutz und Kinderrechte



In Akutfällen!

Polizei

Notarzt/Feuerwehr

Jugendamt

Kinder- und

Jugendgesundheitsdienst
(KJGD)

Kinderschutz und Kinderrechte

SGB VIII § 42 Inobhutnahme

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, **in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen**; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

Unbegleitete minderjährige Asylbewerber:innen

- Zuständig ist das Jugendamt, dieses setzt einen Vormund ein, der alle Angelegenheit des Jugendlichen regelt und für Sie die Ansprechperson ist.
- Sie haben kein Recht und nicht die Pflicht, die Aufsichtspflicht zu übernehmen, jedoch bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung gilt: Vorgehen nach Bundeskinderschutzgesetz!

Kinderschutz und Kinderrechte

- --> Sozialgesetzbuch Achtes Buch SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe
-
- **SGB VIII § 8 a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
- **SGB VIII § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**
- --> Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- **§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung**

Kinderschutz und Kinderrechte

Werden (sog. *Berufsgeheimnisträger*)

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. **staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen** oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Kinderschutz und Kinderrechte

Werden (sog. Berufsgeheimnisträgern)

(1) in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt**, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die **Situation erörtern und**, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten **auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung **gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.

Kinderschutz und Kinderrechte

- (3) **Scheidet eine Abwendung der Gefährdung** nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen **ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.**

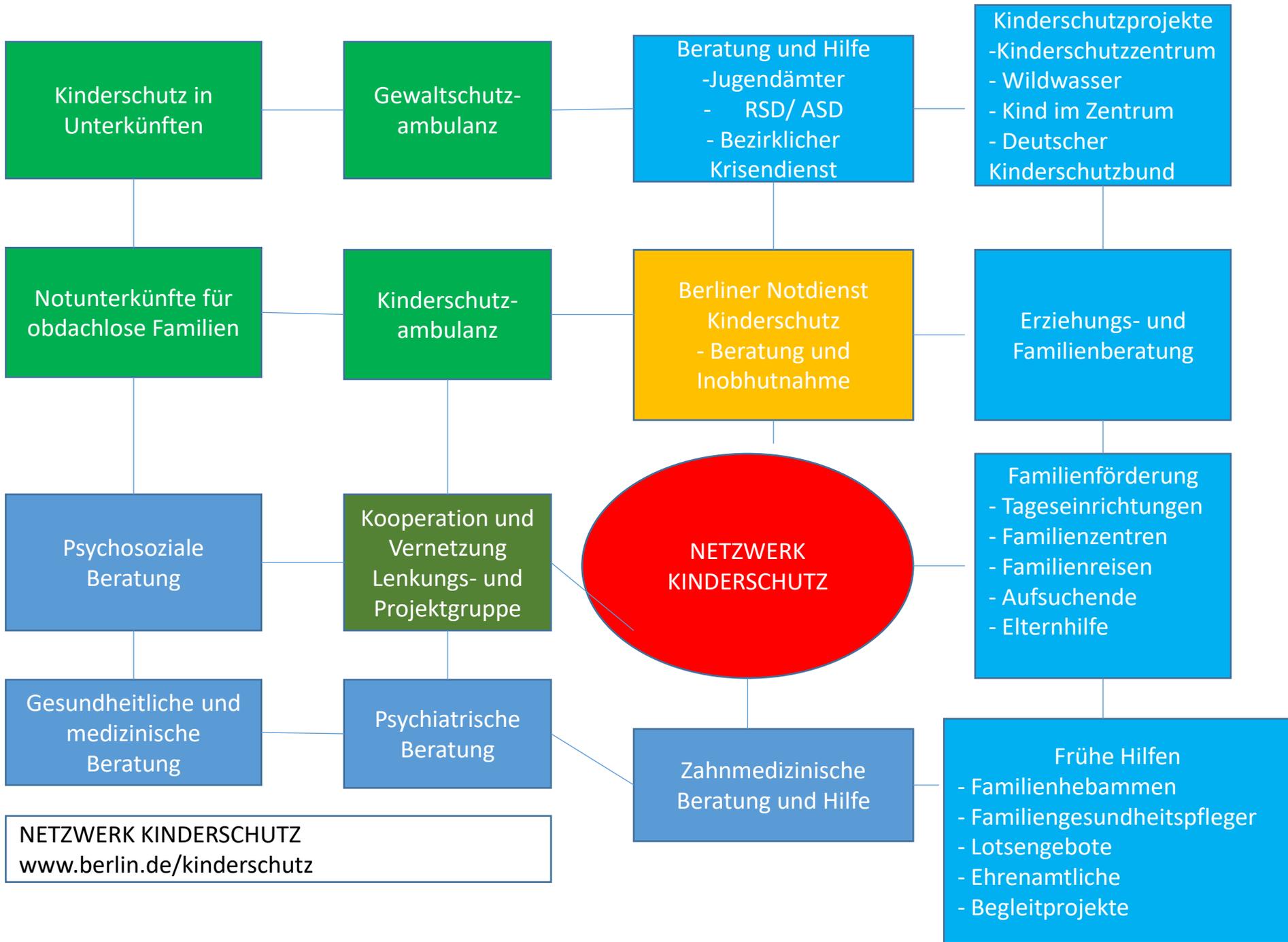
Kinderschutz und Kinderrechte

§ 8b SGB VIII: fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

- Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer KWG im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Kinderschutz und Kinderrechte

- Kooperation im Kinderschutz
- Verweismöglichkeiten an Hilfe- und Unterstützungseinrichtungen





Mit meinen Händen
berühre ich gern:



© STRICHKALM

Kinderschutz und Kinderrechte



mi Berlin
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Technologie und Frauen

**MANCHMAL
SIEHT MAN ES
ERST AUF DEN
ZWEITEN BLICK.**

Jede vierte Frau in Deutschland wird
Opfer häuslicher Gewalt. Schauen Sie
nicht weg! Hilfe und Selbsthilfe:

WWW.HINTER-DEUTSCHEN-WÄNDEN.DE

BIG 030.611 03 00
HOTLINE